

Arbeitsexemplar Rechtsstand 18.03.2008

Satzung über Märkte im Markt Kirchseeon

(Marktsatzung)
Vom 27.01.2004

Der Markt Kirchseeon erlässt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

SATZUNG

§ 1 Rechtsform und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die vom Markt Kirchseeon veranstalteten Wochenmärkte und die nachfolgend aufgeführten Jahrmärkte:
- Walpurgismarkt
 - Kathreinmarkt
- (2) Der Markt Kirchseeon betreibt die Märkte als festgesetzte Märkte im Sinne von § 69 Gewerbeordnung und als öffentliche Einrichtung.
- (3) Für die Dauer der Märkte ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen eingeschränkt.

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Das Angebot am Walpurgismarkt ist auf qualitativ hochwertiges Kunsthandwerk beschränkt. Am Kathreinmarkt dürfen außer den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (§ 67 GewO) auch Lebensmittel und Waren aller Art feilgehalten werden. Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum sofortigen Genuss bedarf der besonderen gaststättenrechtlichen Gestattung des Marktes Kirchseeon.
- (2) Nicht feilgehalten werden dürfen:
- a. Gegenstände, die gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen
 - b. Leicht entzündliche Gegenstände (z.B. Feuerwerkskörper),
 - c. Kriegsspielzeug
 - d. Genehmigungspflichtige Waffen
- (3) Spiele mit Gewinnmöglichkeiten und Schaustellungen bedürfen der Erlaubnis des Marktes Kirchseeon.

§ 3 Marktplatz

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Der Wochenmarkt auf dem Platz um den Perschtenbrunnen (Wochenmarktplatz).

Arbeitsexemplar Rechtsstand 18.03.2008

2. Die Jahrmärkte werden auf folgenden Marktplätzen veranstaltet:
öffentlichen Verkehrsflächen am Marktplatz von Hausnummer 1 bis 23 und
Münchner Straße von Hausnummer 3 bis 8:

§ 4 Markttage

Markttage sind:

1. für den Wochenmarkt der Freitag, fällt auf diesen Tag ein Feiertag, entfällt der Markttag.
2. für die Jahrmärkte:
 - Walpurgismarkt an einem Wochenende im April
 - Kathreinmarkt das Wochenende an oder nach Kathrein

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Wochenmarkt ist von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich.

(2) Die Jahrmärkte sind wie folgt geöffnet:

- Walpurgismarkt
Samstag: von 10.00 bis 17.00 Uhr und/oder
Sonntag: von 10.00 bis 17.00 Uhr
- Kathreinmarkt
Samstag: von 09.00 bis 17.00 Uhr
Sonntag: von 10.00 bis 17.00 Uhr

§ 6 Zulassung

- (1) Wer auf den Märkten als Händler tätig sein will, bedarf der Zulassung durch den Markt Kirchseeon.
- (2) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind drei Monate vor dem Markttag beim Markt Kirchseeon zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche (inklusive Vorbauten) des Standplatzes anzugeben.

§ 7 Zulassungsbedingungen

- (1) Die Bewerberauswahl erfolgt nach sachlichen Kriterien, um ein möglichst vielseitiges Warenangebot zu erhalten und die Attraktivität der Veranstaltung zu sichern.

Arbeitsexemplar Rechtsstand 18.03.2008

- (2) Gibt es mehr Bewerber als vorhandene Standflächen bestimmt sich die Auswahl nach
1. Dem Leistungs- und Warenangebot
 2. Der Attraktivität des Standes
 3. Dem Platzbedarf
 4. Dem Zeitpunkt der Anmeldung
 5. Der Bewährung bei vorausgegangenen Märkten
- (3) Von der Zulassung kann ausgeschlossen werden,
1. wer bei vorhergehenden Märkten die Marktgebühren nicht bezahlt hat,
 2. wer bei vorhergehenden Märkten trotz Zulassung nicht erschienen ist,
 3. wer gegen gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung verstoßen hat,
 4. wer gegen Anordnungen des Beauftragten des Marktes Kirchseeon verstoßen hat,
 5. wer den Antrag nicht fristgerecht einreicht.
- (4) Eine erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn
1. Der Standplatz 60 Minuten vor Veranstaltungsbeginn nicht belegt ist,
 2. der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten wiederholt nicht betrieben wird,
 3. gegen gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung, Auflagen oder Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird
 4. die Standgröße wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht
 5. die Marktgebühr nicht bis zum Fälligkeitstag in voller Höhe entrichtet wurde,
 6. nachträgliche Gründe bekannt werden, die eine Zulassungsversagung rechtfertigen würden
- (5) Nach Widerruf der Zulassung muss der Standplatz sofort geräumt werden.

§ 8 Zuteilung der Standplätze

- (1) Die Standplätze werden durch den Beauftragten des Markt Kirchseeon nach pflichtgemäßem Ermessen zugewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht, untervermietet, zur unentgeltlichen Nutzung an Dritte weitergegeben oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (4) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Standplätzen ist mit Ausnahme von speziellen Verkaufsfahrzeugen nicht zulässig.

Arbeitsexemplar Rechtsstand 18.03.2008

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Eigene Verkaufseinrichtungen sind so standhaft und sicher aufzustellen, dass niemand gefährdet oder geschädigt werden kann. Sie dürfen das Marktbild nicht beeinträchtigen. Beschmutzte oder zerrissene Tücher oder Zeltplanen dürfen als Behang oder zum Abdecken nicht verwendet werden.
- (2) Wetterdächer, Wetterschirme und dergleichen müssen in einer Höhe von mindestens 2,20 Meter über dem Erdboden angebracht sein. Sie dürfen nicht über die zugewiesene Verkaufsfläche hinausragen.
- (3) Warenstände, Tische oder Sitzgelegenheiten dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Verkaufsfläche aufgestellt werden.
- (4) Für Einsatzfahrzeuge müssen Fahrgassen von mindestens 3,50 Metern Breite und 4 Meter Höhe freigehalten werden. Vorbauten dürfen nicht in die Rettungsgasse hineinragen.
- (5) Der Standinhaber muss am Verkaufsstand mindestens der Familiennamen mit einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Form anbringen.

§ 10 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen des Marktes Kirchseeon. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben,
- (3) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

§ 11 Abfallentsorgung

- (1) Der Marktbeschicker ist für die Reinhaltung seines Verkaufsstandes, sowie dessen unmittelbarer Umgebung und der Marktstraße bis zu deren Mitte und die gefahrlose Benutzung verantwortlich. Verunreinigungen aller Art sind von dem Marktbeschicker auf eigene Kosten sofort zu beseitigen. Dies gilt besonders bei Beendigung des Marktes.

Arbeitsexemplar Rechtsstand 18.03.2008

- (2) Es ist somit verboten, Abfälle jeglicher Art, insbesondere Papierabfälle, Kartonagen, Obst-, Gemüse- und Pflanzenabfälle, Plastik- und sonstige Verpackungsabfälle etc. auf dem Marktgelände oder der Umgebung zurückzulassen.
- (3) Vor Verlassen des zugewiesenen Platzes ist dieser, sowie die unmittelbare Umgebung vor und hinter den Marktständen und die Marktstraße bis zu deren Mitte, zu reinigen.
- (4) Imbissstände sollen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Behältnissen und wieder verwendbaren Bestecken abgeben.
- (5) Für andere Abfälle sind bei jedem Stand, der Speisen und Getränke abgibt, entsprechende Abfallbehältnisse aufzustellen und im Bedarfsfall zu leeren. Für die Entleerung der Abfallbehälter hat der Marktbesucher selbst zu sorgen. Ein Zurücklassen auf dem Marktgelände ist nicht gestattet.

§ 12 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 - a) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 - b) das Betteln,
 - c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen.
 - d) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 - e) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - f) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 - g) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
 - h) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 - i) die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 13 Haftung

Der Marktbesucher haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Standplatzes stehen verursacht werden. Er stellt den Markt Kirchseeon von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die im Bereich des jeweiligen Standplatzes und der angrenzenden Flächen entstehen. Darüber hinaus stellt der Marktbesucher den Markt Kirchseeon von Haftungsansprüchen frei, die daraus entstehen, dass der

Arbeitsexemplar Rechtsstand 18.03.2008

überlassene Platz aufgrund besonderer Umstände nicht belegt werden kann oder kurzfristig geräumt werden muss.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 Alkoholische Getränke zum sofortigen Genuss ohne gaststättenrechtliche Gestattung verkauft
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 nicht zugelassene Waren feilhält oder verkauft
 - c) entgegen § 2 Abs. 3 ohne Erlaubnis Spiele mit Gewinnmöglichkeiten und Schaustellungen durchführt.
 - d) entgegen § 5 Waren außerhalb der Öffnungszeiten feilhält oder verkauft
 - e) entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung Waren feilhält und verkauft
 - f) Gegen § 8 Abs. 3 verstößt
 - g) entgegen § 8 Abs. 4 Kraftfahrzeuge auf dem Standplatz abstellt.
 - h) entgegen § 9 Abs. 1 andere durch Verkaufseinrichtungen beeinträchtigt
 - i) entgegen § 9 Abs. 4 die Fahrgasse nicht freihält
 - j) entgegen § 9 Abs. 5 die Kennzeichnung unterlässt
 - k) entgegen § 11 Abs. 1, 2, 3 und 5 verhält
 - l) entgegen § 11 Abs. 1 und 2 verhält
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Kirchseeon, den 27.01.2004

Udo Ockel
Erster Bürgermeister